

GEMEINDE WETTINGEN

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 12. März 2009 im Zusammenhang mit der Besoldung für den Gemeinderat sowie die Schulpflege folgende Beschlüsse gefasst:

(Ergänzung zur amtlichen Publikation vom 19. März 2009 in der Wettinger Post)

3. Das Reglement über die Tätigkeit sowie das Gehalt des Gemeindeammanns und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates wird wie folgt verabschiedet:

§ 1

Die Pflichten und Rechte der Gemeinderäte, des Gemeindeammanns und des Vizeammanns richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung.

§ 2

¹ Der Gemeindeammann, der Vizeammann, die Mitglieder des Gemeinderates erhalten die im Anhang aufgeführte Besoldung bzw. Entschädigung.

² Dem Gemeindeammann, dem Vizeammann, den Gemeinderatsmitgliedern wird jährlich die gleiche generelle Erhöhung ausgerichtet, wie sie dem Personal der Einwohnergemeinde Wettingen gewährt wird.

§ 3

¹ Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, untersteht der Gemeindeammann dem Personalreglement für das Personal der Gemeinde Wettingen.

² Versicherung und Ruhegehalt des Gemeindeammanns und die berufliche Vorsorge der weiteren Gemeinderatsmitglieder werden in besonderen Reglementen geregelt.

§ 4

¹ In der im Anhang festgelegten Besoldung des Gemeindeammanns sind auch die Entschädigungen für die ihm gesetzlich oder im Rahmen der Ressortverteilung des Gemeinderates zugewiesenen Tätigkeiten für die Ortsbürgergemeinde inbegriffen.

² Die Ausübung von Nebentätigkeiten des Gemeindeammanns ausserhalb der Einwohnergemeinde oder der Ortsbürgergemeinde Wettingen unterliegt der Zustimmung des Gemeinderates. Der Fr. 25'000.00 übersteigende Anteil von Entschädigungen für die Ausübung von politischen Ämtern ist der Gemeinde abzuliefern. Die Delegation in staatliche oder halbstaatliche Anstalten und Gesellschaften durch den Grossen Rat wird gleich behandelt wie private Mandate gemäss Absatz 4.

³ Die Übernahme eines eidg. Parlamentsmandates ist mit dem Mandat des Gemeindeammanns nicht vereinbar.

⁴ Der Gemeindeammann übt keine privaten Tätigkeiten aus, welche wegen ihrer Natur oder wegen der zeitlichen Inanspruchnahme die Amtsführung negativ beeinflussen könnten. Er gibt dem Gemeinderat von privaten Tätigkeiten Kenntnis. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat, ob die Erfüllung der amtlichen Pflichten durch private Tätigkeiten beeinträchtigt werden könnte.

§ 5

Der Gemeindeammann erhält für allgemeine Spesen- und Repräsentationsausgaben eine pauschale Spesenentschädigung, die jährlich mit dem Budget festgelegt wird.

§ 6

¹ In der Entschädigung des Vizeammanns ist die ordentliche Vertretung des Gemeindeammanns (Ferien, Militärdienst, Teilnahme an Tagungen, kürzere Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall, gewöhnliche Verhinderungen etc.) berücksichtigt.

² Bei ausserordentlicher Vertretung des Gemeindeammanns durch den Vizeammann (u.a. wegen länger andauernder Krankheit) erhält dieser eine durch den Gemeinderat festzulegende Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss den Besoldungsansätzen für den Gemeindeammann.

§ 7

Mit der Entschädigung des Vizeammanns und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates werden die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen (inkl. Aktenstudium), die Führung der Sachgeschäfte im jeweiligen Ressort und allgemeine Repräsentationsaufgaben abgegolten, spezielle Regelungen bleiben vorbehalten. Der Vizeammann und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen in gemeinderätlichen oder einwohnerrätlichen Kommissionen eine zusätzliche Entschädigung gemäss der Verordnung über die Entrichtung von Taggelder und Sitzungsentschädigungen der gemeinderätlichen Kommissionen.

§ 8

¹ Für Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gilt sinngemäss das Personalreglement der Gemeinde Wettingen.

² In Härtefällen kann der Gemeinderat eine angemessene Regelung treffen.

§ 9

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt die Verordnung über die Tätigkeit und Besoldung des Gemeinderates vom 15. Juni 1989 sowie die Verordnung über die Besoldung des Gemeindeammanns, des Vizeammanns und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsperiode 2006 - 2009 vom 20. Januar 2005.

Anhang

A) Gehalt des Gemeindeammanns

(Stand 1. Januar 2010)

Gemeindeammann	Fr.	248'000.00
----------------	-----	------------

B) Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates

(Stand 1. Januar 2010)

Vizeammann	Fr.	60'000.00
weitere Gemeinderäte	Fr.	50'000.00

(Die Besoldung des Gemeindeammanns und die Entschädigungen der neben-amtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhöht sich jährlich um den generellen Satz, der auch dem Personal der Einwohnergemeinde gewährt wird.)

4. Das Reglement über die Entschädigung der Schulpflege und für das Präsidium der Musikschulkommission wird wie folgt verabschiedet:

§ 1

Die Entschädigung der Schulpflege wird wie folgt festgesetzt:

Präsident der Schulpflege	30'000.00
Vizepräsident der Schulpflege	15'000.00
Mitglieder der Schulpflege	10'000.00
Präsident Musikschulkommission	4'000.00

§ 2

Den Mitgliedern der Schulpflege und dem Präsidium der Musikschulkommission wird jährlich die gleiche generelle Erhöhung ausgerichtet, wie sie dem Personal der Einwohnergemeinde Wettingen gewährt wird.

§ 3

Mit der Entschädigung gemäss § 1 hievor ist die Führung der Sachgeschäfte im jeweiligen Ressort inkl. aller Kurzbesprechungen abgegolten. Für die ordentlichen Sitzungen der Schulpflege und für andere Sitzungen in gemeinderätlichen oder einwohnerrätlichen Kommissionen gilt die Regelung gemäss Verordnung über die Entrichtung von Taggelder und Sitzungsentschädigungen gemeinderätlichen Kommissionen.

§ 4

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Diese Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum und werden rechtskräftig, wenn innert 30 Tagen, von der Publikation in der Wettinger Post (19. März 2009) an gerechnet, das Referendum dagegen nicht ergriffen wird.

Die Unterlagen können während der Referendumsfrist zur ordentlichen Bürozeit auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Wettingen, 12. März 2009

Der Gemeinderat